

**Anlage 3a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

**Abweichend von § 2 Abs. 1 des Rahmenvertrages vereinbaren die Vertragspartner folgendes:**

**Kneippkurbetriebe sind – ohne Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 124 SGB V - zur Abgabe und Abrechnung nachfolgender Leistungen berechtigt**

**Leistungserbringergruppenschlüssel - LEGS 28 02 600 -**

**Pos. Nr. Leistung:**

- 81521 Heublumensack einzeln  
(keine kleinen Fertigpackungen, Füllung nur einmal verwendet)
- 81601 Arm-/Fußbäder, Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse jeweils kalt
- 81622 Wechselgüsse (2 x wechseln) und Heißgüsse, Wechselfuß- und Armbäder mit und ohne Zusatz, ansteigende Fuß- u. Armbäder, Arm-/Fußbäder, Güsse, Halbbäder, Blitzgüsse und Waschungen
  - jeweils warm oder temperiert
- 81624 Wechselblitz-, Heißblitz und Segmentblitzgüsse, Lumbalgüsse
- 86608 Große Wickel - mit und ohne Zusatz  
(Kurz-, Unter- und Ganzwickel, Schal, Unter- und Oberaufschläger, Spanischer Mantel)
- 86609 Mittlere Wickel einzeln, mit und ohne Zusatz  
(Waden-, Bein-, Lenden- und Brust-Wickel oder Auflagen)
- 86610 Kleine Wickel einzeln, auch Herzkompressen
- 86703 Kneipp'sche Voll-, Dreiviertel- und Halbbäder - mit Zusatz
- 86708 Sitzbäder mit Zusatz - Wechselbäder

**sofern**

- a) sich der Kneippkurbetrieb in einem anerkannten Kneippkurort oder Kneippheilbad befindet und
- b) der Kneippkurbetrieb Qualitätssicherung betreibt,
  - nachzuweisen durch die Plakette und Urkunde „vom Kneipp-Bund anerkannter Kneipp-Kurbetrieb“ oder
  - ein gültiges RAL-Gütezeichen (entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen für die Voraussetzungen zur Durchführung von Vorsorge- und Rehabilitationsverfahren nach KNEIPP in der jeweils gültigen Fassung) und
- c) die Leistungen durch einen Masseur bzw. Masseur und medizinischen Bademeister, oder einen Physiotherapeuten, jeweils mit der Zusatzausbildung Kneipp (nachgewiesen durch das Abschlusszertifikat der Sebastian-Kneipp-Schule Bad Wörishofen), oder einen staatlich anerkannten Kneippbademeister abgegeben werden.

**Anlage 3a** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 28.06.2022, **gültig ab 01.11.2022**

Der Wegfall bzw. eine Änderung einer dieser beiden Voraussetzungen ist unaufgefordert gegenüber der bearbeitenden Stelle laut Protokollnotiz zu melden.

Die Begriffe im Rahmenvertrag „der Zugelassene“, „die Zulassung“ und dergleichen sind in diesen Fällen mit „der Abgabeberechtigte“, „Abgabeberechtigung“ etc. gleichzusetzen.

Verordnungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung dürfen erst angenommen und erbracht werden, wenn eine Abgabe – und Abrechnungsberechtigung erteilt wurde.

Die Abgabe- und Abrechnungsberechtigung ist sowohl an eine bestimmte Person als auch an eine bestimmte Einrichtung / Praxis gebunden.

Werden von Einrichtungen ausschließlich Kneipp-Leistungen im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgemaßnahmen abgegeben, so ist auf eine von anderen Kurleistungen gesonderte Verordnung zu achten.

München, 26.10.2022

---

Bayer. Heilbäderverband e. V. Bad Füssing

---

AOK Bayern, Die Gesundheitskasse

---

BKK – Landesverband Bayern

---

KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion München

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

---

IKK classic

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung  
Bayern